

# Rechtssache T-219/01

Commerzbank AG

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Nichtigkeitsklage — Antrag auf Einsicht in Unterlagen —  
Entscheidung des Anhörungsbeauftragten — Zulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. Juli 2003 . . . . . II-2845

## Leitsätze des Beschlusses

*Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlicher Rechtswirkung — Verwaltungsverfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln — Weigerung des Anhörungsbeauftragten, Zugang zu Informationen zu gewähren, der gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses 2001/462 beantragt wurde — Handlung, die eine Zwischenmaßnahme darstellt — Ausschluss — Verteidigungsrechte — Geltendmachung einer etwaigen Verletzung im Rahmen einer Klage gegen die abschließende Entscheidung der Kommission*

*(Artikel 230 EG; Beschluss 2001/462 der Kommission, Artikel 8 Absatz 1)*

Gegenstand einer Nichtigkeitsklage im Sinne des Artikels 230 EG können Handlungen oder Entscheidungen sein, die bindende, die Interessen des Klägers beeinträchtigende Rechtsfolgen hervorbringen, indem sie in dessen Rechtsstellung eingreifen, d. h. sie in erheblicher Weise verändern. Bei Handlungen oder Entscheidungen, die in einem mehrphasigen Verfahren ergehen, sind grundsätzlich nur die Handlungen anfechtbar, die den Standpunkt des Organs zum Abschluss dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht hingegen Zwischenmaßnahmen, die nur der Vorbereitung der abschließenden Entscheidung dienen.

Selbst wenn die Weigerung des Anhörungsbeauftragten, einem gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses 2001/462 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren gestellten Antrag auf Zugang zu Informationen über die Umstände stattzugeben, die zur Einstellung bestimmter Verwaltungsverfahren gegen andere Personen als den

Antragsteller geführt haben, eine Verletzung des Anhörungsrechts des Antragstellers darstellen könnte, verändert diese Verletzung, die zur Rechtswidrigkeit des gesamten Verwaltungsverfahrens führt, dessen Rechtsstellung erst durch Erlass einer abschließenden Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass er gegen Artikel 81 EG verstoßen hat. Da diese Weigerung aus sich heraus nur beschränkte Wirkungen hervorbringt, wie sie für eine Zwischenmaßnahme innerhalb eines Verwaltungsverfahrens der Kommission eigentümlich sind, kann sie vor Abschluss dieses Verfahrens nicht die Zulässigkeit einer Klage rechtfertigen.

Im Rahmen einer Klage gegen die abschließende Entscheidung der Kommission, mit der ein Verstoß festgestellt wird, kann der Antragsteller eine angebliche Verletzung seines Anhörungsrechts rügen.

(vgl. Randnrn. 53, 58, 63)